

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2012/180

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/20 / 80.60.01	öffentlich	2012/180/1	26.10.2012

BERATUNGSFOLGE	Termin	Beratungsergebnis			
		EST	Ja	Nein	Enth.
Gremium					
Betriebsausschuss	05.11.2012				
Gemeinderat	13.12.2012				

Wirtschaftsplan und Gebührenkalkulation der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Wirtschaftsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan und die Gebührenkalkulation der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2013, Sparte Ostbevern, wird beschlossen.
2. Der Wirtschaftsplan der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2013 wird beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Gebührenkalkulation für 2013 der Abwasserbetrieb TEO AöR geht von kostendeckenden Gebührensätzen aus.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts hat nach § 16 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan besteht aus:

- Erfolgsplan
- Investitions- und Vermögensplan
- Stellenübersicht
- Stellenplan
- Gebührenkalkulationen

Die Gebührenkalkulationen auf Basis des Wirtschaftsplans für das Jahr 2013 weisen die folgenden Ergebnisse aus:

Gebühren 2013	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben
Telgte	2,52 €/m ³	0,62 €/m ²	5,87 €/m ³	3,35 €/m ^{3*}
Everswinkel	2,46 €/m ³	0,44 €/m ²	4,62 €/m ³	1,43 €/m ³
Ostbevern	2,20 €/m³	0,50 €/m²	8,86 €/m³	- €/m³

*dieser Gebührensatz gilt auch für die Entsorgung von Chemietoiletten je angefangenen m³.

Für die Sparte Ostbevern bleiben mit den o. g. Ergebnissen die Gebührensätze gegenüber dem Jahr 2012 unverändert.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Er unterliegt dabei den Weisungen des jeweiligen Rates des Trägers, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erlass von Satzungen stehen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
